

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren

7/1987/P

29.01.1988

auf Antrag des Vorstands des Unterbezirks (...) vertreten durch den Vorsitzenden, (...)

- Antragssteller und Berufungsführer -

gegen

(...)

- Antragsgegner und Berufungsführer -

Beistand:

(...)

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung vom 29. Januar 1988 in Braunschweig unter Mitwirkung von

Inge Donnepp, Vorsitzende

Hannelore Kohl, stellvertretende Vorsitzende

Dr. Johannes Strelitz, stellvertretender Vorsitzender

beschlossen:

Auf die Berufung des Antragsgegners hin wird die Entscheidung der Bezirksschiedskommission W.-E. vom 2. Oktober 1987 aufgehoben.

Das Verfahren wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Bezirksschiedskommission W.-E. zurückverwiesen.

G r ü n d e

In dem mit Antrag des Vorstands des Unterbezirks (...) vom 24. November 1986 eingeleiteten Parteiordnungsverfahren gegen den Antragsgegner hatte die Unterbezirksschiedskommission des Unterbezirks (...) aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Mai 1987 entschieden, daß der Antragsgegner aus der SPD ausgeschlossen wird.

Auf die vom Antragsgegner gegen diese am 6. Juni 1987 zugestellte Entscheidung am 16. Juni 1987 eingelegte Berufung beraumte die Bezirksschiedskommission des Bezirks (...) einen Termin zur mündlichen Verhandlung am 2. Oktober 1987, 15.00 Uhr, im SPD-Unterbezirksbüro in (...) an.

In der Ladung ist die Besetzung der Schiedskommission genannt und unter anderem darauf hingewiesen, daß die Mitglieder der Schiedskommission von jedem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden können, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

Diese Ladung ist dem Antragsgegner mit Einschreiben und Rückschein am 10.9.1987 ausgehändigt worden. Mit Schriftsatz seines Beistands vom 16.9.1987, der beim Bezirk (...) am 18.9.1987, einem Donnerstag, einging, lehnt der Antragsgegner die Mitglieder der Bezirksschiedskommission (...) wegen Befangenheit ab. Zur Begründung ist im Wesentlichen auf deren Mitwirkung in einer Reihe von anderen Verfahren vor der Schiedskommission unter Beteiligung des Antragsgegners verwiesen, die für ihn negativ ausgegangen seien und deren Ergebnisse und Entscheidungsbegründungen sich nur mit der Parteilichkeit der Schiedskommissionsmitglieder zugunsten der anderen Seite erklären ließen.

Mit Beschluß vom 2. Oktober 1987 hob die Bezirksschiedskommission in der Besetzung (...) nach Durchführung der mündlichen Verhandlung die Entscheidung der Unterbezirksschiedskommission des Unterbezirks vom 23. Mai 1987 auf und ordnete für die Dauer von 3 Jahren das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft in der SPD an. Die Entscheidung selbst nimmt zu der Frage der Befangenheit nicht Stellung. In dem Protokoll über die mündliche Verhandlung am 2.10.1987, das unter dem Datum 21.10.1987 lediglich

von der Protokollführerin, nicht von der Vorsitzenden der Schiedskommission unterzeichnet ist, ist zu Anfang folgendes ausgeführt:

"Die Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

Sie teilt mit, daß der Befangenheitsantrag vom 16.9.1987 zurückgewiesen wird und trägt die Gründe vor (vergleiche Niederschrift)."

Die darin genannte, ebenfalls mit dem Datum 21.10.1987 versehene "Niederschrift" - die ebenfalls nur von der Protokollführerin unterzeichnet ist - weist aus, daß die Mitglieder der Bezirksschiedskommission sich in einer Beratung am 2.10.1987 um 14.30 Uhr mit dem Befangenheitsantrag vom 16.9.1987 befaßt haben. Das Protokoll lautet wie folgt:

"Die Mitglieder beraten über den Befangenheitsantrag in der satzungsgemäßen Form. Die Niederschrift faßt die Ergebnisse zusammen:

Die Kommission ist der Meinung, daß bei keinem ihrer Mitglieder Befangenheit vorliegt.

1. Die Kommission ist in dem bisher vom Genossen angestrebten Verfahren zu einer anderen Wertung gekommen als der Antragsgegner und sein Beistand.

Eine von der Auffassung der Genossen abweichende Tatsachenwertung und rechtliche Würdigung durch die Kommission ist zulässig und rechtfertigt nicht den Vorwurf der Befangenheit.

2. Kein Mitglied der Kommission ist in irgendeiner Weise von den Beteiligten abhängig. Es bestehen weder dienstliche noch private Beziehungen.

3. Der hier zu verhandelnde Fall eines PO-Verfahrens mit dem Ziel des Parteiausschlusses ist nicht zu vergleichen mit den Anfechtungsverfahren und steht mit diesen nicht im direktem Zusammenhang. Es geht hier eher um das Verhalten des Genossen (...) und die Frage, ob daraus der Partei ein so schwerer Schaden entstanden ist, daß er aus der SPD ausgeschlossen werden muß. Die im Befangenheitsantrag aufgeführten Verfahren hatten dagegen Verfahrensfragen zum Inhalt.

Gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission vom 2.10.1987, die schriftlich mit Begründung am 22.10.1987 den Verfahrensbeteiligten zugestellt wurde, hat der Antragsgegner bereits am 6.10.1987 Berufung eingelegt, die er mit am 29.10.1987 und 13.11.1987 eingegangenen Schriftsätzen näher begründet hat.

Mit am 5.11.1987 eingegangenem Schreiben hat auch der Antragssteller mit ausführlicher Begründung Berufung eingelegt.

Der Antragsgegner, der zunächst einmal die fehlerhafte Behandlung seines Befangenheitsantrages rügt, beantragt sinngemäß,

die Entscheidung der Bezirksschiedskommission W.-E. vom 2.10.1987 aufzuheben und festzustellen, daß er sich keines Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei schuldig gemacht hat.

Der Antragssteller beantragt sinngemäß,

die Entscheidung der Bezirksschiedskommission W.-E. vom 2.10.1987 zu ändern und den Antragsgegner aus der Partei auszuschließen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

Die Bundesschiedskommission macht in entsprechender Anwendung von § 27 Abs. 1 Schiedsordnung von der Möglichkeit Gebrauch, die Entscheidung der Vorinstanz aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an diese zurückzuverweisen, da das Verfahren vor der Bezirksschiedskommission an einem wesentlichen Verfahrensfehler leidet.

Zwar räumt § 27 Abs. 1 Schiedsordnung die Möglichkeit der Rückverweisung an die Vorinstanz ausdrücklich nur dann ein, wenn deren Entscheidung auf einer mangelhaften Aufklärung des Tatbestandes beruht oder wenn dem Antragsgegner das rechtliche Gehör nicht gewährt worden ist.

Diese Regelung muß zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens jedoch auch entsprechend Anwendung finden, wenn das Verfahren vor der Vorinstanz an einem wesentlichen Mangel leidet, der von der Schwere her der Versagung des rechtlichen Gehörs gleichsteht und sich auf die Entscheidung auswirken kann.

Das ist nach Auffassung der Bundesschiedskommission der Fall, wenn - wie hier - nicht nachgewiesen ist, daß über Befangenheitsanträge ordnungsgemäß entschieden wurde, da dies Fragen der ordnungsgemäßen Besetzung der Schiedskommission betrifft und diese wiederum Auswirkungen auf die zu treffende Entscheidung haben kann. Dies betrifft hier die vom Antragsgegner mit Schriftsatz vom 16.9.1987 gegen alle drei Mitglieder der Bezirksschiedskommission gestellten Befangenheitsanträge.

Aus dem Protokoll über die mündliche Verhandlung vom 2.10.1987 in Verbindung mit der Anlage (Niederschrift über die Befassung mit den Befangenheitsanträgen am gleichen Tage) geht nicht hinreichend deutlich hervor, daß das von der Schiedsordnung vorgeschriebene Verfahren eingehalten wurde.

Nach § 5 Abs. 4 Schiedsordnung entscheidet über Ablehnungsgesuche die Schiedskommission in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied. Über jeden Fall einer Ablehnung wird gesondert entschieden. Dem Ablehnungsgesuch ist stattzugeben, wenn ein Mitglied der Schiedskommission es für begründet erachtet. Zwar ist der Beschluß über einen Befangenheitsantrag nicht anfechtbar (§ 5 Abs. 5 Schiedsordnung). Dies kann jedoch nur bedeuten, daß über einen derartigen Beschluß kein gesondertes Zwischenverfahren stattfindet bzw. er sich einer inhaltlichen Nachprüfung durch die nächsthöhere Instanz entzieht. Voraussetzung ist aber jedenfalls, daß die Beschlußfassung ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Andernfalls muß es der nächsthöheren Instanz aus allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen möglich sein, im Rechtsmittelverfahren die Einhaltung der Verfahrensregeln durch die Vorinstanz zu überprüfen und daraus Konsequenzen zu ziehen.

Dies gilt hier unabhängig davon, daß beide Niederschriften entgegen der Vorschrift des § 12 Abs. 3 Schiedsordnung nicht von der Vorsitzenden der Bezirksschiedskommission, sondern allein von der Protokollführerin unterzeichnet sind; sodaß fraglich ist, ob überhaupt ein wirksames und damit beweiskräftiges Protokoll vorliegt. Dies ist vorliegend auch deswegen von Bedeutung, weil der Antragsgegner die Richtigkeit des Protokolls bestreitet. Er macht geltend, die unter I. des Protokolls getroffene Feststellung, die Vorsitzende habe die Zurückweisung der Befangenheitsanträge sowie die Gründe hierfür vorgetragen, sei falsch. Vielmehr habe die Vorsitzende nach Eröffnung der Sitzung mit der Erörterung der Hauptsache begonnen und erst auf Nachfrage, ob über die Befangenheitsanträge bereits entschieden sei, "lapidar" mitgeteilt, daß diese zurückgewiesen seien, ohne Gründe hierfür zu nennen. Damit bleibt derzeit offen, ob die Entscheidung über die Befangenheitsanträge den Beteiligten überhaupt ordnungsgemäß verkündet wurde.

Hier jedenfalls reicht allein der Vermerk "Die Mitglieder' beraten über den Befangenheitsantrag in der satzungsgemäßen Form" nicht zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Verfahrens aus, nachdem die Niederschrift im weiteren die Beratungsergebnisse für alle abgelehnten Bezirksschiedskommissionsmitglieder einheitlich zusammenfaßt ("Die Kommission ist der Meinung, daß ..."), wobei die gewählte Formulierung den Eindruck erweckt, als sei gemeinsam beraten und beschlossen worden. Aus der allgemein gehaltenen Formulierung wird gerade nicht deutlich, wie das Verfahren abgelaufen ist, so daß auch nicht geprüft werden kann, ob der gewählte Verfahrensablauf den Satzungsvorschriften entspricht. Dies aber zu ermöglichen, ist Sinn eines Protokolls. Die Zulassung der Verwendung einer solchen „salvatorischen Klausel" könnte - im Ergebnis auf eine Freistellung von der Pflicht zur Einhaltung der Verfahrensvorschriften hinauslaufen.

Dabei könnte gerade vorliegend durchaus streitig sein, in welcher Besetzung dann über den jeweiligen Befangenheitsantrag zu entscheiden ist, wenn mehrere Mitglieder einer Schiedskommission abgelehnt werden. Der Wortlaut der Schiedsordnung erscheint insoweit nicht eindeutig. Es könnte - abgesehen von Fällen offensichtlich rechtsmißbräuchlicher Anträge oder solcher ohne jede individuelle Begründung – fraglich sein, ob es mit allgemeinen prozeßrechtlichen Verfahrensgrundsätzen vereinbar ist, ein seinerseits abgelehntes Kommissionsmitglied an der Entscheidung über den Befangenheitsantrag gegen ein anderes Mitglied mitwirken zu lassen, solange in Bezug auf seine Person der Antrag nicht wirksam abgelehnt ist. Allerdings hat die Bundesschiedskommission in der Vergangenheit mehrfach § 5 Abs. 4 S. 1 SchO dahin ausgelegt und angewandt, daß ungeachtet eines gegen alle drei zur Entscheidung berufenen Mitglieder gerichteten Befangenheitsantrages jeweils wechselnd die zwei übrigen Mitglieder über die Befangenheit des dritten entscheiden (vgl. Beschlüsse vom 16.12.1977 - POV gegen (...); Entscheidungen vom 17.11.1983 - Statutenstreitverfahren OV München Nordend gegen UB München; Beschluß vom 28.11.1984 - Statutenstreitverfahren 12/1984 St.)

Selbst wenn man aber somit die Vorschrift des § 5 Abs. 4 Satz I Schiedsordnung so versteht, daß auch im Falle der Ablehnung aller Mitglieder diese zu zweit über den Befangenheitsantrag gegen das jeweilige dritte Mitglied entscheiden können, muß einwandfrei erkennbar sein, daß so verfahren worden ist.

Die Bezirksschiedskommission hat sich auch zu Recht mit den Befangenheitsanträgen des Antragsgegners befaßt. Zwar muß gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Schiedsordnung das Ablehnungsgesuch bei der Schiedskommission, der das betreffende Mitglied angehört, binnen einer Woche nach Zustellung der Ladung eingereicht und begründet werden. Diese Frist hat der Antragsgegner nicht eingehalten, denn sein auf den 16.9.1987 datiertes Ablehnungsgesuch ging erst am 18.9.1987 ein, während die Terminladung ihm am 10.9.1987 zugestellt wurde (siehe Rückschein).

Nach Auffassung der Bundesschiedskommission kann diese Frist jedoch nur dann zu laufen beginnen, wenn das Parteimitglied ordnungsgemäß über sein Ablehnungsrecht belehrt wurde (§ 5 Abs. 2 Satz 3 Schiedsordnung), wobei die Belehrungspflicht auch den Hinweis auf die Wochenfrist umfaßt, da diese dem Ablehnungsrecht eine zeitliche Grenze setzt. Vorliegend fehlte jedoch ein entsprechender Hinweis auf diese Frist in dem Ladungsschreiben vom 9.9.1987, das nur allgemein auf die Möglichkeit der Ablehnung hinwies.

Danach braucht nicht geprüft zu werden, ob dem Antragsgegner andernfalls deswegen hätte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden müssen, weil er an der Fristwahrung ohne Verschulden gehindert war.

Nach alledem sieht die Bundesschiedskommission keine Möglichkeit, den gerügten wesentlichen Verfahrensfehler unbeachtet zu lassen und selbst sogleich in der Sache zu entscheiden.

Inge Donnepp